

An die Mitglieder des  
Verbandsgemeinderates

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie hiermit zur öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates, die **am Mittwoch, den 22. Januar 2025 um 19:00 Uhr in Eilsleben, im Sitzungszimmer der Verwaltung, Schulplatz 1** stattfindet, recht herzlich ein.

### Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 11.12.2024	
5	Bekanntgabe der abschließenden Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 11.12.2024	
6	Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse	
7	Bekanntgabe der abschließenden Beschlüsse des Hauptausschusses	
8	Abberufung des stellv. Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Drackenstedt aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit	<b>VerbGR 3/2025</b>
9	Abberufung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Druxberge aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit	<b>VerbGR 4/2025</b>
10	Annahme einer Spende	<b>VerbGR 1/2025</b>
11	Annahme einer Geldspende	<b>VerbGR 2/2025</b>
12	Optionsfrist zur Verschiebung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz	<b>VerbGR 63/2024</b>
13	Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder	
14	Mitteilungen der Verwaltung	

Mit freundlichem Gruß

**gez. Müller**  
Vorsitzender

	<b>Vorlage Nr. VerbGR 3/2025</b>  <b>Beschluss Nr.</b>
--	--

**Beratung am:** 22.01.2025

Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:** Verbandsgemeindebürgermeister

**Beratungsfolge**

Verbandsgemeinderat: 22.01.2025

**B e t r e f f**

Abberufung des stellv. Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Drackenstedt aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

**Beschlussantrag**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den stellv. Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Drackenstedt, Herrn Fritz Fruth wohnhaft Große Straße 39 in 39365 Eilsleben OT Drackenstedt mit Wirkung vom 22. Januar 2025 vorzeitig aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit abzurufen.

**Begründung**

Der Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr Drackenstedt, Herr Fritz Fruth, teilte mit Posteingangsschreiben vom 1. Dezember 2024 mit, dass er zum 31. Dezember 2025 aus gesundheitlichen Problemen und privaten Gründen aus der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller, Ortsfeuerwehr Drackenstedt austreten möchte.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Juni 2001 (BrSchG) in der zurzeit gültigen Fassung, kann der Ortswehrleiter und der stellv. Ortswehrleiter vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden, wenn er nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Durch den Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller, Ortsfeuerwehr Drackenstedt, auf eigenen Wunsch, kann die Funktion als stellv. Ortswehrleiter nicht weiter durchgeführt werden, sodass eine vorzeitige Abberufung erfolgt.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Abstimmungsergebnis**

**It. Beschlussvorlage**

**abweichender Beschluss**

Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Stimmberechtigt	Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------	----------------	-----------------	-------------------------------------	------------	--------------	--------------

Gefertigt  (Bach)	FDL	Beteiligt	FBL  (Treu)	Verbandsgemeindebürgermeister  (Frenkel)
-------------------------	-----	-----------	-------------------	--

**Zum Vollzug angewiesen:**

22.01.2025

**(Frenkel)**

Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

	<b>Vorlage Nr. VerbGR 4/2025</b>  <b>Beschluss Nr.</b>
--	--

**Beratung am:** 22.01.2025

Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:** Verbandsgemeindebürgermeister

**Beratungsfolge**

Verbandsgemeinderat: 22.01.2025

**B e t r e f f**

Abberufung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Druxberge aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

**Beschlussantrag**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Druxberge, Herrn Jens Müller wohnhaft Schulstraße 11 in 39365 Eilsleben OT Druxberge mit Wirkung vom 31. März 2025 vorzeitig aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit abzurufen.

**Begründung**

Der Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr Druxberge, Herr Jens Müller, teilte mit Posteingangsschreiben vom 28 November 2024 mit, dass er die Funktion des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Druxberge zum 31. März 2025 aus persönlichen Gründen abgeben möchte.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Juni 2001 (BrSchG) in der zurzeit gültigen Fassung, kann der Ortswehrleiter vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden, wenn er nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Mit Schreiben vom 28. November 2024 teilte Herr Müller mit, dass er die Funktion des Ortswehrleiters aus persönlichen Gründen und auf eigenen Wunsch nicht weiter ausführen kann, sodass eine vorzeitige Abberufung erfolgt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Abstimmungsergebnis**

**It. Beschlussvorlage**

**abweichender Beschluss**

Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Stimmberechtigt	Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------	----------------	-----------------	-------------------------------------	------------	--------------	--------------

Gefertigt  (Bach)	FDL	Beteiligt	FBL  (Treu)	Verbandsgemeindebürgermeister  (Frenkel)
-------------------------	-----	-----------	-------------------	--

**Zum Vollzug angewiesen:**

22.01.2025

**(Frenkel)**

Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

	<b>Vorlage Nr. VerbGR 1/2025</b>  <b>Beschluss Nr.</b>
--	--

**Beratung am:** 22.01.2025

Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:** Verbandsgemeindebürgermeister

**Beratungsfolge**

Verbandsgemeinderat: 22.01.2025

**B e t r e f f**

Annahme einer Spende

**Beschlussantrag**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 1000,- € von Herrn Matthias Meier (Finanzdienstleister) zur Finanzierung von Projekten und Anschaffungen für die Kindereinrichtung „Allerfrösche“ Ummendorf.

**Begründung**

Gemäß § 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind grundsätzlich öffentliche Aufgaben durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Nach Absatz 6 der Dienstanweisung zum Umgang mit Spenden, Sponsoring und Schenkungen in der Verbandsgemeinde obere Aller sowie den Mitgliedsgemeinden Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke und Wefensleben vom 01.01.2021 darf die Kommune Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen oder vermitteln, die in geeigneten Fällen zur Erreichung der Verwaltungsziele unterstützend beitragen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Einnahme für die Verbandsgemeinde in Höhe von 1000,00 €

**Abstimmungsergebnis**

**lt. Beschlussvorlage**

**abweichender Beschluss**

Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Stimmberechtigt	Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------	----------------	-----------------	-------------------------------------	------------	--------------	--------------

Gefertigt	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister
(Frau Fink)	(Fr. Köhler)		(Hr. Treu)	(Frenkel)

**Zum Vollzug angewiesen:**

22.01.2025

**(Frenkel)**

Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

	<p><b>Vorlage Nr. VerbGR 2/2025</b></p> <p><b>Beschluss Nr.</b></p>
--	---

**Beratung am: 22.01.2025**

Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:** Verbandsgemeindebürgermeister

**Beratungsfolge:** Verbandsgemeinderat

**B e t r e f f**

Annahme einer Geldspende

**Beschlussantrag**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 1000,-- € von der Völpker Spezialprodukte GmbH zur Finanzierung von Projekten und Anschaffungen für die Integrative Kindereinrichtung Völpke.

**Begründung**

Gemäß § 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind grundsätzlich öffentliche Aufgaben durch Haushaltsmittel zu finanzieren.

Nach Absatz 6 der Dienstanweisung zum Umgang mit Spenden, Sponsoring und Schenkungen in der Verbandsgemeinde Ober Aller sowie den Mitgliedsgemeinden Eilsleben, Harbke, Hötenleben, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke und Wefensleben vom 01.01.2021 darf die Kommune Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annahmen oder vermitteln, die in geeigneten Fällen zur Erreichung der Verwaltungsziele unterstützend beitragen. Nach Absatz 6.2. entscheidet der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller über die Annahme der Spende.

**Finanzielle Auswirkungen**

Spendeneinnahme für die Verbandsgemeinde in Höhe von 1000,00 €

**Abstimmungsergebnis**

**lt. Beschlussvorlage**

**abweichender Beschluss**

.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Stimmberechtigt	Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gefertigt  (Frau Fink)	FDL  (Frau Köhler)	Beteiligt	FBL  (Herr Treu)	Verbandsgemeindebürgermeister  (Herr Frenkel)
------------------------------	--------------------------	-----------	------------------------	---

**Zum Vollzug angewiesen:**

**(Name)**

Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

	<b>Vorlage Nr. VerbGR 63/2024</b>  <b>Beschluss Nr.</b>
--	---

**Beratung am:** 22.01.2025

Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:** Verbandsgemeindebürgermeister

**Beratungsfolge**

Verbandsgemeinderat: 22.01.2025

**B e t r e f f**

Optionsfrist zur Verschiebung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz

**Beschlussantrag**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller beschließt, von der Möglichkeit der Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz für weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2026 Gebrauch zu machen.

**Begründung**

Mit Schreiben vom 25.11.2024 informiert der Städte- und Gemeindebund, dass der Bundesrat am 22.11.2024 das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet hat. Das Gesetz sieht u. a. eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes gemäß § 2b UStG durch § 27 Abs. 22a UStG um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2026.

Die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime des § 2b Umsatzsteuergesetz wurden für die Kommunen der Verbandsgemeinde Obere Aller bereits begonnen, dennoch bestehen im Einzelfall offene Sachverhalte.

**Finanzielle Auswirkungen**

**Abstimmungsergebnis**

**lt. Beschlussvorlage**

**abweichender Beschluss**

.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Stimmberechtigt	Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gefertigt	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister
(Rhein)			(Treu)	(Frenkel)

**Zum Vollzug angewiesen:**

22.01.2025

**(Frenkel)**

Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
4. Zweckverbände

nachrichtlich:

Haushalts- und Finanzausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Sparkasse MagdeBurg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff  
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
20-31-51 jl – dr

Datum  
25.11.2024

## **Beschluss des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2024;**

### **I. Verlängerte Übergangsregelung zum neuen Umsatzsteuerregime für jPöR**

### **II. Änderung der Gewerbesteuerzerlegung bei Energiespeicheranlagen**

#### **Kurzfassung:**

Der Bundesrat hat am 22.11.2024 das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet, damit kann das Gesetz nun ausgefertigt und verkündet werden. Die im Gesetz vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes gemäß § 2b UStG für die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) um weitere zwei Jahre ist damit beschlossen. Das Gesetz sieht zudem eine Neuregelung zur Beteiligung der Standortgemeinden am Gewerbesteueraufkommen bei Stromspeichern vor.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit [E-Mail-Rundschreiben vom 24.10.2024](#) informierten wir Sie zum Stand der Gesetzgebung hinsichtlich des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024.

Der Bundesrat hat am 22. November 2024 dem bereits vom Deutschen Bundestag beschlossenen Jahressteuergesetz 2024 zugestimmt. Das Gesetz kann somit ausgefertigt und verkündet werden.

### **I. Verlängerte Übergangsregelung zum neuen Umsatzsteuerregime für jPöR**

Das Gesetz sieht u.a. eine Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes gemäß § 2b UStG durch § 27 Abs. 22a UStG für jPöR um weitere zwei Jahre bis Ende 2026 vor. Mit dem Beschluss des Bundesrats am 22. November 2024 steht der Verlängerung nichts entgegen. Die entsprechende Regelung tritt nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

## II. Änderung der Gewerbesteuerzerlegung bei Energiespeicheranlagen

Aus kommunaler Sicht von Relevanz ist zudem die Regelung im GewStG, dass die Standortgemeinden von Stromspeichern am Gewerbesteueraufkommen der Anlagenbetreiber beteiligt werden, wie dies bei Wind- und Solaranlagen bereits der Fall ist. Hier wurde die bisherige Regelung zum Zerlegungsmaßstab in § 29 Abs. 1 GewStG um folgende neue Nummer 3 ergänzt:

„3. *bei Betrieben, die ausschließlich Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 15d des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben, zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht.*“

Zuvor hatten die obersten Finanzbehörden der Länder zur Zerlegung bei Batteriegroßspeicheranlagen zur **Speicherung von Wind- und Sonnenenergie** mit gleichlautenden Erlassen vom 13.11.2023 bereits festgestellt, dass der Betrieb von Batteriegroßspeicheranlagen, die ausschließlich Strom aus Wind- und Solarenergie speichern, grundsätzlich den Anwendungsbereich der Zerlegung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG eröffnet. Wir hatten hierüber mit [E-Mail-Rundschreiben vom 16.11.2023](#) informiert. Diese Einschränkung auf ausschließlich die Speicherung von Wind- und Sonnenenergie ist in der nunmehr erfolgten gesetzlichen Regelung nicht mehr enthalten.

Der Städte- und Gemeindebund begrüßt diese Neuregelung. Die Landesgeschäftsstelle hatte gegenüber den Bundesverbänden bereits vor einiger Zeit dafür geworben, dass eine bessere steuerliche Beteiligung der Standortgemeinden geboten ist, da diese Speicheranlagen einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Energiewende leisten, die nur gemeinsam mit den Kommunen und Bürgern gemeistert werden kann.

### Weitere Regelungen des Jahressteuergesetzes 2024

Das Jahressteuergesetz enthält des Weiteren eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell zusammenhängender Einzelmaßnahmen, die überwiegend rechtstechnischen Charakter haben. Beispielhaft seien erwähnt:

- Die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen wird vereinheitlicht: Es gilt nun für alle Gebäudearten die maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kW (peak).
- Die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten werden von zwei Dritteln auf 80 Prozent, der Höchstbetrag von 4.000 € auf 4.800 € erhöht.
- Bei Pflege- und Betreuungsleistungen setzen Steuerermäßigungen - wie das bereits bei haushaltsnahen Dienstleistungen der Fall ist - den Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers voraus.
- Bewilligungsbehörden dürfen Informationen über zu Unrecht aus öffentlichen Mitteln erlangte Zahlungen auch dann an Strafverfolgungsbehörden weiterleiten, wenn sie diese Informationen von Finanzbehörden erhalten haben.
- Die Beantragung von Kindergeld soll elektronisch erfolgen können.

Bereits mit [E-Mail-Rundschreiben vom 10.10.2024](#) und [24.10.2024](#) hatten wir darüber informiert, dass sowohl die ursprünglich geplante Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Bildungseinrichtungen in § 4 Nr. 21 UStG-E als auch die angedachte Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Überlassung von Sportanlagen in § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E im Gesetzgebungsverfahren gestrichenen worden sind.

Über die entsprechende Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Langhoff

## **Niederschrift**

### der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 11.12.2024

Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 17:50 Uhr  
Ort: Clubraum des Kulturhauses "Neue Heimat" Harbke  
Anwesende: lt. Anwesenheitsliste  
Entschuldigt: Hr. Ahrendt, Hr. Bilkenroth, Hr. Breitfelder, Hr. Bergeest, Fr. Wenzel  
Gäste: Hr. Heisig – Bürger aus Wefensleben  
Verwaltung: Hr. Treu – FBL FB 2  
Fr. Gorsler - Protokoll

## **Tagungsverlauf**

### **Öffentlicher Teil**

#### **1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden im Clubraum des Kulturhauses in Harbke. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit Anwesenheit von 16 Ratsmitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

Nachträglich sprach er Frau Kämz Glückwünsche zu ihrem Geburtstag am 04.12. aus.

#### **2) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Zur Tagesordnung gab es keine Anträge. Der Tagesordnung wurde einstimmig zugestimmt und es wurde entsprechend verfahren.

#### **3) Einwohnerfragestunde**

Der anwesende Bürger Heisig aus Wefensleben sprach als Anlieger erneut den ungenügenden Zustand des Zechenhäuser Weg an. Seit 14 Tagen ist hier keine Straßenreinigung erfolgt. Das Ordnungsamt war zwar vor Ort und es wurden auch Fotos gemacht, aber geändert hat sich trotzdem nichts, sagte er.

Herr Treu betont, dass dieses Thema der Verwaltung nicht unbekannt ist und auch in diesem Gremium bereits mehrfach durch Anwohner vorgetragen wurde. Das Ordnungsamt ist hier auch nicht untätig, betont er. Bei den bisher erfolgten Vorortkontrollen war der Zustand der Straße stets akzeptabel, dennoch stehe man im ständigen Austausch mit der Fa. Wienerberger. Erschwerend hinzu kommt, so Herr Treu, dass es sich bei dem Zechenhäuser Weg um eine nicht gewidmete Straße handelt, was das ordnungsbehördliche Handeln erschwert.



Herr Frenkel begründet die Kürzung damit, dass diese Funktion und deren Entschädigung neu in die Satzung aufgenommen wurde und noch keinerlei Erfahrungen vorliegen, ob eine zusätzliche Entschädigung auch den gewünschten Anreiz nach sich zieht, diese Funktion zu übernehmen.

Er betont weiter, dass die Satzung zunächst befristet gültig ist und spätestens im Sommer 2026 eine Evaluierung durch den Fachdienst vorgenommen werden soll. Dann besteht sicher Gelegenheit, die Entschädigungssätze neu zu überdenken. Er betont weiter, dass die Kürzung eine Mehrheitsentscheidung der vorberatenden Gremien war.

#### **Beschluss: 58/2024**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller beschließt die Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES) in der als Anlage beigefügten Fassung.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 2 Enthaltungen**

#### **9) Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern**

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt Herr Frenkel kurze Erläuterungen. Für die Zukunft ist angedacht, die Entschädigung von Wahlehenämtern mittels Satzung zu regeln.

Um 17.25 Uhr trifft Herr Jakobs ein. Nunmehr sind 17 Ratsmitglieder anwesend.

#### **Beschluss: 59/2024**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller beschließt, den Inhabern von Wahlehenämtern (Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie den Beisitzern) eine pauschale Entschädigung in Höhe von 65,00 €/Wahltag zu gewähren. Dieser Beschluss gilt für die vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025, der Landratswahl und Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Eilsleben am 16.03.2025 und einer eventuell dazu notwendig werdenden Stichwahl am 30.03.2025.

**Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen**

#### **10) Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder**

Von Herrn Falke wurde auf die kürzlich in Oschersleben stattgefundenene Regionalkonferenz zum Thema Wärmeplanung hingewiesen. Seine Frage ging dahin, ob sich die Verwaltung intensiv mit diesem Thema beschäftigt.

Herr Treu erklärt, dass die Verwaltung ebenfalls an dieser Konferenz teilgenommen hat und sich der FD Bauwesen, insbesondere der Fachdienstleiter Herr Finke, mit dieser Thematik beschäftigt und zu gegebener Zeit an die Bürgermeister herantreten wird.

#### **11) Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Frenkel informiert über folgende Sachverhalte:

Die Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung an den TAV Börde befindet sich in der weiteren Bearbeitung und Prüfung durch den Landkreis Börde. Die Beschlussfassungen in den Gremien wurde zwischenzeitlich alle vollzogen.

Für die Gemeindeführung konnte die Ersatzbeschaffung eines ELW abgeschlossen werden. Die offizielle Indienststellung erfolgte am 03.12.2024.

Im Rahmen des Weihnachtsbesuches der E.on wurde von Frau Klimmek das Angebot unterbreitet, einen Energiemonitor auf der Homepage der VerbGem bzw. der Gemeinden abzubilden. Die Bereitstellung ist für 5 Jahre kostenlos. Von der Stadt Oschersleben und der VerbGem Westliche Börde wird das Angebot bereits wahrgenommen. Mit dem Energiemonitor werden die regionale Stromerzeugung und der regionale Stromverbrauch für die Allgemeinheit sichtbar gemacht.

Der Sitzungsplan für das Sitzungsjahr 2025 wurde den Unteralgen zur heutigen Sitzung beigelegt.

Die Verwaltung ist in der Zeit vom 23.12.24 bis zum 01.01.2025 geschlossen.

Herr Treu ergänzt die Ausführungen und informiert über das Ergebnis des Abschlusses des Stromlieferungsvertrages, basierend auf der Beschlussfassung aus der letzten Sitzung. Günstigster Anbieter war schlussendlich die TEAG mit einem Gesamtpreis von 237.700 €. Der Vertrag wurde für 2 Jahre abgeschlossen.

Der öffentliche Teil der Sitzung wurde um 17.35 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen. Der Bürger Herr Heisig verließ daraufhin den Sitzungsraum.